

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Liepgarten

vom 04.12.2012¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 20.05.2014²

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Liepgarten keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

¹ Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 08.01.2013

² Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 30.06.2015

Anlage Gebühren

1. **Nutzung Trauerhalle** 100,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	87,50 €
2.	Doppelgrab	175,00 €
3.	3-er Grab	262,50 €
4.	Urnen-E-Grab	20,00 €
5.	Urnen-D-Grab	40,00 €
6.	anonymes Grab	30,00 €
7.	Sargrasengrab	87,50 €
8.	Doppelsargrasengrab	175,00 €
9.	Urnenrasengrab	25,00 €
10.	Doppelurnenrasengrab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	20,00 €	500,00 €
2.	Doppelgrab	40,00 €	1.000,00 €
3.	3-er Grab	60,00 €	1.500,00 €
4.	4-er Grab	80,00 €	2.000,00 €
5.	Urnen-E-Grab	5,00 €	125,00 €
6.	Urnen-D-Grab	10,00 €	250,00 €
7.	anonymes Grab	10,00 €	250,00 €
8.	Sargrasengrab	25,00 €	625,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	45,00 €	1.125,00 €
10.	Urnenrasengrab	18,00 €	450,00 €
11.	Doppelurnenrasengrab	27,00 €	675,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
1.	Einzelgrab	1,00 €	25,00 €
2.	Doppelgrab	2,00 €	50,00 €
3.	3-er Grab	3,00 €	75,00 €
4.	4-er Grab	4,00 €	100,00 €
5.	Urnen-E-Grab	0,50 €	12,50 €
6.	Urnen-D-Grab	1,00 €	25,00 €
7.	anonymes Grab	1,00 €	25,00 €
8.	Sargrasengrab	1,00 €	25,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	2,00 €	50,00 €
10.	Urnenrasengrab	1,00 €	25,00 €
11.	Doppelurnenrasengrab	2,00 €	50,00 €

5. Beräumung von Grabstellen

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Grabstelle	80,00 €
2.	Urnengrab	50,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 80,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z.B. Doppelstelle 160,00 €, 3er-Stelle 320,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 50,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (Urnendoppelgrab 100,00 €).